



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A20 - Lehe haben gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 14.11. und am 15.11.2018 jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstr. 1 in 26215 Wiefelstede, öffentlich ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten im an diesen Tagen stattgefundenen Anhörungstermin von Mitarbeitern des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems erläutert worden. Die dort vorgebrachten Einwendungen wurden mittlerweile von dem amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen der Bewertungsstelle des Finanzamtes bzw. vom Amt für regionale Landesentwicklung überprüft. Aufgrund begründeter Einwendungen sind bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken Änderungen in der Wertermittlung vorgenommen worden:

Gemarkung Wiefelstede

Flur 1	Flurstück 64	Änderung der Bewertung von Graben 5 in	Gehölz 10
Flur 1	Flurstück 65	Änderung der Bewertung von Graben 5 in	Gehölz 10

Gemarkung Rastede

Flur 1	Flurstück 23/1	Aufwertung von Gr 34, Gr 40 und A 60 in	Acker 64
Flur 8	Flurstück 40/25	Änderung der Bewertung von Graben 5 in	Gehölz 10
Flur 8	Flurstück 124/39	Aufwertung von Grünland 48 in	Acker 64
Flur 8	Flurstück 137/39	Aufwertung von Grünland 48 in	Acker 64
Flur 8	Flurstück 139/39	Aufwertung von Grünland 50 in	Acker 68

Unter Berücksichtigung dieser Änderungen werden hiermit gemäß § 32 FlurbG die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeträgen u.a. für Geldausgleiche wird in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke auf 600,- Euro pro Wertverhältnis (600 € / WV) festgesetzt. Er wird zum Bewertungsstichtag (vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG) überprüft und ggf. angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

2. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014:

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landwirtschaft und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage


(Scheufen)



(LS)